

**Bekanntmachung Änderungsbeschluss**  
**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 Gewerbegebiet „Neuburger Straße“**

Der Stadtrat hat am 06.03.2018 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 GE „Neuburger Straße“ beschlossen.

**Beschluss:**

„Die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 25 GE „Neuburger Straße“ wird wie folgt geändert:

Nr. 2.1 enthält folgende Fassung:

Der gesamte Geltungsbereich wird als Gewerbegebiet (GE) im Sinne des § 8 BauNVO festgesetzt. Die Ausnahme nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO wird ausnahmsweise zugelassen.“

**Ziel der Bebauungsplanänderung:**

Der Stadtrat hat am 23.05.2017 das gemeindliche Einvernehmen für einen Bauantrag zur Errichtung einer Gaststätte und einer Werbeanlage im vorliegenden Plangebiet erteilt.

Im Rahmen der Genehmigung des Bauantrages hat die zuständige Stelle im Landratsamt Donau-Ries Stellung genommen und darauf hingewiesen, dass keine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB möglich ist.

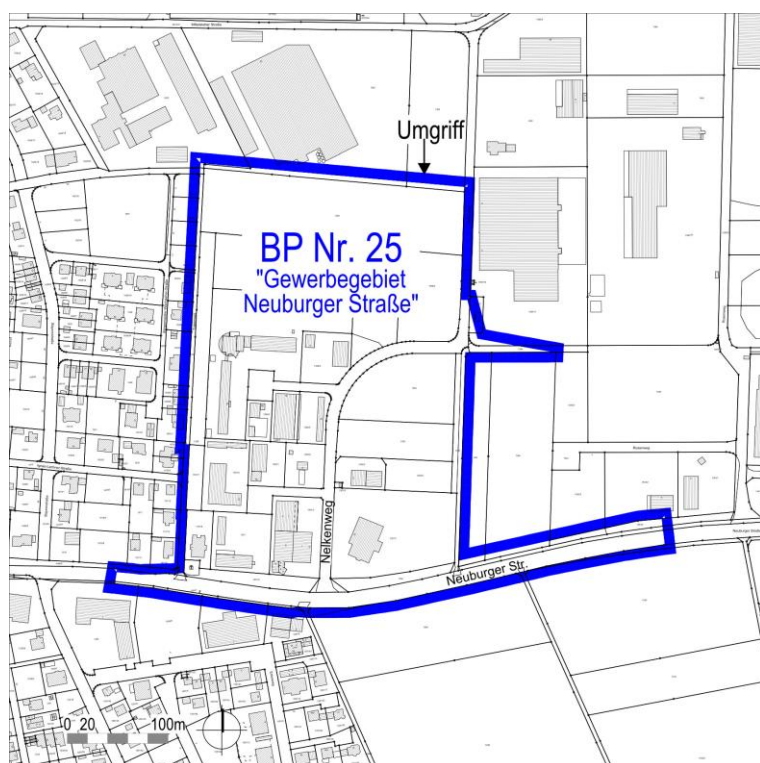
Da durch das Vorhaben die Grundzüge der Planung betroffen sind, ist eine gezielte Änderung des Bebauungsplanes erforderlich, um die städtebaulich verträgliche Entwicklung/ Nutzung weiterhin zu gewährleisten.

Der Stadtrat hat daher am 06.03.2018 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Gewerbegebiet Neuburger Straße“ beschlossen.

Im Wesentlichen wird ergänzt/geändert:

- Ergänzung der zulässigen Nutzungen um die nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten.

**Umgriff des Bebauungsplanes**



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 Gewerbegebiet „Neuburger Straße“ mit Begründung, Umweltbericht und Satzung, jeweils in der Fassung vom 06.03.2018 ist

**vom 03.04.2018 bis einschließlich 07.05.2018**

öffentlich in der Verwaltungsgemeinschaft Rain und im Rathaus der Stadt Rain, Büro für Stadtentwicklung, Hauptstraße 60, 86641 Rain, EG, Zimmer Nr. 17 (Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8.00 - 12.30 Uhr, Montag bis Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Darüber hinaus liegen keine umweltrelevanten Informationen vor.

(Gerhard Martin)  
1. Bürgermeister